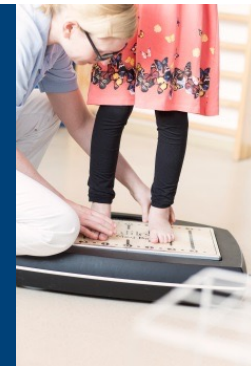




therapieren
und
erforschen,
was
bewegt



Informationen für Ärzt*innen und Patient*innen zum
Langfristigen Heilmittelbedarf (LHB) & Besonderen Verordnungsbedarf (BVB)
im Rahmen der Heilmittelrichtlinie 2021
Stand: 01.01.2023

Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)

- **Heilmittel-Verordnungen mit Langfristigem Heilmittelbedarf (LHB) fallen nicht ins Budget des verordnenden Arztes.**
- Ein LHB liegt vor, wenn eine schwere funktionelle oder strukturelle Schädigung beim betroffenen Patienten vorliegt, welche einer fortlaufenden Heilmitteltherapie über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bedarf.
- Leidet der Patient unter einer Krankheit, die in der Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie (siehe Diagnoseliste Folie 6) zu finden ist, bedarf es keines Antrags- und Genehmigungsverfahrens.
- Für die Kennzeichnung der Verordnung als LHB muss der in der Diagnoseliste festgelegte ICD-10-Code zusammen mit der festgelegten Diagnosegruppe angegeben werden.
- Es ist ebenfalls möglich, dass auf einer Verordnung zwei ICD-10-Codes eingetragen werden. Der erste ICD-10-Code ist dabei der therapierelevante. Ein LHB kann aber auch durch den zweiten ausgelöst werden.

Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)

- Bei Diagnosen, die nicht in der Anlage gelistet sind, haben Patienten weiterhin die Möglichkeit, einen individuellen formlosen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen. Diesem muss eine Verordnung mit einer Begründung beigelegt werden. Aus dieser muss hervorgehen, dass eine mit der Diagnoseliste vergleichbare schwere und langfristige Erkrankung vorliegt und deshalb die Notwendigkeit einer fortlaufenden Heilmitteltherapie über mindestens ein Jahr besteht. Diese Notwendigkeit kann sich auch aus der Summe einzelner Erkrankungen ergeben. (siehe Folie 10)
- Die Genehmigung kann unbefristet erfolgen.
- Eine eventuelle Befristung kann mehrere Jahre umfassen, darf aber ein Jahr nicht unterschreiten.
- Zumindest die therapierelevante Diagnose und die Diagnosegruppe oder die Diagnosegruppen müssen im Genehmigungsbescheid angegeben werden.
- Die Genehmigung gilt ebenfalls als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung keine Entscheidung des Kostenträgers vorliegt.

Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)

- **Im LHB gilt nicht die verordnungsfähige Höchstmenge laut Heilmittelkatalog.**
- Die Verordnungsmenge muss in Kombination mit der Frequenz so bemessen sein, dass die Verordnung zum Zeitpunkt der Ausstellung innerhalb von 12 Wochen (theoretisch) abgearbeitet werden kann.
Bsp.: Frequenz 2 mal wöchentlich → max. mögliche Verordnungsmenge: 24
- Die Verordnung verliert jedoch nach 12 Wochen nicht ihre Gültigkeit!

Besonderer Verordnungsbedarf (BVB)

- **Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung werden Verordnungen im Rahmen des BVB aus dem Budget herausgerechnet.**
- Die Regelungen des LHB gelten aufgrund des Wegfalls der Regelfallsystematik auch für den Besonderen Verordnungsbedarf (BVB).
- In der Diagnoseliste zum BVB sind einige Diagnosen auch mit der Eintragung eines notwendigen zweiten ICD-10 verbunden!
- Bei einigen Diagnosen gibt es Einschränkungen, die in der Diagnoseliste zum BVB genannt werden. Diese sind vom Verordner/von der Verordnerin zu berücksichtigen, da der BVB eine Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV ist.
- Die diesbezügliche Prüfpflicht für die Leistungserbringer beschränkt sich nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie auf etwaige Einschränkungen durch das Alter der Versicherten.

Diagnoseliste LHB & BVB

DIAGNOSELISTE LANGFRISTIGER HEILMITTEL- BEDARF/BESONDERER VERORDNUNGSBEDARF

Stand 1. Januar 2021

ICD-10	ICD-10	THERAPIE	THERAPIE	SPEZIELL- SPRACH- SCHÜLKERTHERAPIE	SPEZIFIKATION
KRANKHEITEN UND VERLETZUNGEN DES NERVENSYSTEMS					
RPA1	Folgezustände der Virusenzephalitis	ZN/S03	EN1	SC/S21/SP1/ SP2/SP4/SP5/ RE/RE2/SF	längstens 1 Jahr nach Akutemigra
C70.0	Bösartige Neubildungen der Meningeal- hinhäute	ZN/S03	EN1/EN2	SC/S21/SP1/ SP2/SP3/SP5/ SP4/RE1/RE2/ SF	längstens 1 Jahr nach Akutemigra
C70.1	Rückenmarkshäute Meningen, nicht näher bezeichnet				
C70.9	Bösartige Neubildung des Gehirns: Zerebrum, ungewissen Hirnlappen und Vestibulär				
C71.0	Frontallappen				
C71.1	Temporallappen				
C71.2	Parietallappen				
C71.3	Okzipitallappen				
C71.4	Hirnstamm				
C71.5	Zerebellum				
C71.6	Hirnstamm				
C71.7	Gehirn, mehrere Teilbereiche überlappend				
C71.8	Gehirn, nicht näher bezeichnet				
C71.9	Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnhäuten und anderer Teile des Zentralnervensystems: Rückenmark				
C72.0	Cauda equina (In: inferior) (H. Minerv)				
C72.1	N. opticus (H. Minerv)				
C72.2	N. vestibulocochlearis (VIII. Minerv)				
C72.3	Sonstige und nicht näher bezeichnete Hirnnerven				
C72.4	Gehirn und andere Teile des Zentral- nervensystems, mehrere Teilbereiche überlappend				
C72.5	Zentralnervensystem, nicht näher bezeichnet				
C72.8	Chorea Huntington	ZN	EN1	SC/SP1/SP4	
S10	Hereditäre Ataxie: Angeborene nichtprogressive Ataxie Typ beginnende zerebelläre Ataxie S10.1 Typ beginnende zerebelläre Ataxie S10.2 Zerebelläre Ataxie mit degenerativer Reparatursystem S10.3 Hereditäre spinale Paraplegie S10.4 Sonstige hereditäre Ataxie S10.8 Hereditäre Ataxie, nicht näher bezeichnet S10.9	ZN	EN1	SC	

Die angegebenen Rubriknummern sind dem
des Gemeinsamen Bundeskassenbroschüre eines langfristige
Heilmittelbedarf oder einen besonderen Verordnungsbedarf
bedeuten.

DIE DIAGNOSEN SIND UNTER FOLGENDEN ÜBERSCHRIFTEN ZUSAMMENGEFASST

KRANKHEITEN UND VERLETZUNGEN DES NERVENSYSTEMS	3
KRANKHEITEN DER WIRBELSÄULE UND DES SKELETTSYSTEMS	10
ENTWICKLICHE PSYCHIATRIE, SYSTEMKRANKHEITEN DES BINDEGEWEBES UND SPONDYLOPATHIEN	11
ANGEBORNE FOLGBILDUNGEN UND DEFORMITÄTEN DES MUSKEL-SKELETT-SYSTEMS	13
ZUSTAND NACH OPERATIVEN EINGRIFFEN DES SKELETTSYSTEMS	14
ERKRANKUNGEN DES OHRENSYSTEMS	14
STÖRUNGEN DER SPRACHE	15
ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN	15
CHIROPODIENSTÖRUNGEN	16
STÖRUNGEN DER ATEMUNG	16
GERÄTSCHE SYNDROME	17
STOFFWECHSELSTÖRUNGEN	18

- Die Diagnoseliste LHB und BVB (Stand 01.07.2021) ist über folgende Webadresse zu finden:

https://www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Diagnoseliste_2023.pdf

ICD-10	ICD-10	THERAPIE	THERAPIE	SPEZIELL- SPRACH- SCHÜLKERTHERAPIE	SPEZIFIKATION
KRANKHEITEN DER WIRBELSÄULE UND DES SKELETTSYSTEMS					
M60.0	Kyphose als Haltungstörung		WS		ab Gesamtgipho- senhöhe über 50° bei Erwachsenen
M60.1	Sonstige sekundäre Kyphose				
M61.0	Idiopathische Skoliose beim Kind	WS/EX	S01		Skoliose über 20° nach Cobb bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
M61.1	Idiopathische Skoliose beim Jugendli- chen				
M61.2	Sonstige idiopathische Skoliose	WS/AT	S01		ab 10° nach Cobb bei Erwachsenen
M61.5	Sonstige sekundäre Skoliose				
M62.04	Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule (Thorakolumbarbereich)	WS			Keinere Kyphose ab Gesamthöhe weniger über 10° bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
M62.05	Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule (Thorakolumbarbereich)				
M64.0	G99.2	Arteria spinalis anterior Kompressions- syndrom und Arteria vertebralis Kom- pressionsyndrom mit Myelopathie	WS/EX/ DN	EN2	längstens 6 Monate nach Akutemigra
M65.1	G99.2	Sonstige Spinalnerven mit Myelopathie			Voraussetzung für die Anerkennung als besondere Ver- ordnungsbedarf ist die Angabe beider ICD-10 Diagnose- schlüssel
M67.9	G99.2	Sonstige Spinalnerven mit Radikulopathie			
M67.9	G99.2	Spinalnerven, nicht näher bezeichnet mit Myelopathie			
M67.9	G99.2	Spinalnerven, nicht näher bezeichnet mit Radikulopathie			
M68.0	G99.2	Spinalnerven mit Radikulopathie			
M69.0	G99.2	Zervikaler Bandscheibenschaden mit Myelopathie			
M69.1	G99.2	Zervikaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie			
M69.2	G99.2	Lumbaler Bandscheibenschaden mit Myelopathie			
M69.3	G99.2	Lumbaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie			
M70.1	Schulterdysplasie	EX			
M70.1	Lähmung der Rotatorenmanschette				
M89.0	Neurodystrophie (Algodystrophie)	EX/IV/ S02	S02		längstens 1 Jahr nach Akutemigra
G90.5	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ I				
G90.6	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ II				
G90.7	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, sonstiger und nicht näher bestimmter Typ				

Doppelbehandlungen im LHB/BVB

- Vorrangige Heilmittel können auch als Doppelbehandlung verordnet und erbracht werden, wenn dies medizinisch begründet ist.
- Ausgeschlossen davon sind ergänzende Heilmittel und die standardisierte Heilmittelkombination D1.
- Die zugelassene Höchstverordnungsmenge orientiert sich bei der Verordnung von Doppelbehandlungen im LHB/BVB auch an der Behandlungsfrequenz, so dass die Verordnung innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen werden kann.
- Beispiel: Frequenz 2x wöchentlich x 12 Wochen x 2 Behandlungseinheiten als Doppelbehandlung pro Termin = 48 Behandlungseinheiten insgesamt maximal verordnungsfähig.

BVB mit Doppelbehandlung richtig verordnen. Beispielverordnung

Heilmittelverordnung 13

Zustellungs-Nr. Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zustellungs-plate Name, Vorname des Versicherten: Mustermann, Max 01.01.1961
 Musterstraße 1
 12345 Musterhausen

Umfeld-Adressen

BVG Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
 ICD-10 - Code: M75.1 Läsion der Rotatorenmanschette rechts

Diagnosegruppe: EX Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog: a b c patientenindividuelle Leitsymptomatik

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Heilmittel	Behandlungseinheiten
MT (Doppelbehandlung)	48
Ergänzendes Heilmittel	
Elektrotherapie	24

Therapiebericht Hausbesuch ja nein Therapiefrequenz: 1-2 x wöchl.

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2009)

- Nach der Diagnoseliste legt der ICD-10-Code (hier M75.1) die Diagnosegruppe & den BVB fest (hier EX).
- Die wählbaren vorrangigen (hier MT (Doppelbehandlung)) und ergänzenden Heilmittel (hier ET) werden durch die Diagnosegruppe bestimmt.
- Die Anzahl der Behandlungseinheiten muss im BVB so gewählt werden, dass die Verordnung innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen werden kann.
- Dies orientiert sich bei einer Frequenzspanne als Therapiefrequenz am oberen Wert.
- Die Verordnung behält aber auch über die 12 Wochen hinaus ihre Gültigkeit.

Quellenangaben

- Diagnoseliste LHB & BVB
https://www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Diagnoseliste_2023.pdf
- Informationsseite der KBV zur HeilM-RL <https://www.kbv.de/html/heilmittel.php>



uni reha

Zentrum für Prävention und Rehabilitation
der Uniklinik Köln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Anmeldung unseres
Praxiszentrums wenden:

praxiszentrum@unireha-koeln.de

0221 478-87582